

Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal "Trockenrasen auf dem Ochsenberg"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 08. September 1995)

Auf Grundlage des § 22 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.5.1994 (GVBl. S. 608), verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1**Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal**

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum flächenhaften Naturdenkmal "Trockenrasen auf dem Ochsenberg" erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 3,7 Hektar.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal liegt in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 7, auf den Flurstücken 1/1, 5, 6/1, 6/5 und einem Teil des Flurstücks 6/6 und erhebt sich als Porphyrhügel westlich des Saaletales. Das flächenhafte Naturdenkmal wird begrenzt
 - im Norden durch den Fuß des Porphyrhügels; die Grenze wird durch die anschließenden Gartenflächen und einen Rasenplatz markiert;
 - im Westen durch die angrenzenden Sportplatzflächen;
 - im Süden durch die Lettiner Straße (Grenzverlauf 4,00 m vom Hochbord der Straße entfernt) und die angrenzenden bebauten Flächen und
 - im Osten durch die Flurgrenze zwischen Flur 7 und Flur 8, die am Fuße des Porphyrhügels verläuft.
- (2) Die örtliche Lage des flächenhaften Naturdenkmales ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmales sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In den Karten ist das flächenhafte Naturdenkmal mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Innenkante dieser Linie gebildet wird. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck ist der Schutz und die Erhaltung des Gebietes

1. als landschaftstypischer Porphyrhügel mit ausgedehnten Trocken- und Halbtrockenrasen sowie wärmeliebenden Gebüschgesellschaften, die in großen Teilen geschützte Biotope nach § 30 NatSchG LSA darstellen;
2. als Lebensraum in ihrem Bestand bedrohter, teilweise sogar vom Aussterben bedrohter, wildwachsender Pflanzenarten (z. B. Ockergelber Klee -*Trifolium ochroleucum*, Purpur-Fetthenne -*Sedum telephium* und Ohrlöffel-Leimkraut -*Silene otites*) sowie als Lebensraum bedrohter Insektenarten, insbesondere von xerother-mophilen Schmetterlingen (z. B. *Lysandra coridon*, Weißfleck-Widderchen -*Syntomis phegea*), Heuschrecken (z. B. Gefleckte Keulenschrecke -*Myrmeleotettix maculatus*) und Käfern (z. B. *Cymindis angularis*, *Harpalus smaragdinus*, *Dasytes aerosus*);
3. als Lebensraum einer Vielzahl nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. BGBl. I S. 2011) geschützter Tier- (insbesondere Schmetterlinge) und Pflanzenarten (insbesondere Nelkenarten -*Dianthus-spec.*, Ähriger Ehrenpreis -*Veronica spicata*, Tausendgüldenkraut -*Centaurium minus* und Gemeine Grasnelke -*Armeria maritima*).

§ 4**Verbote**

- (1) Handlungen, die das flächenhafte Naturdenkmal zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Gebietes verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu beeinträchtigen;
 2. neue Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder bestehende wesentlich zu verändern;
 3. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen oder maschinell zu verdichten;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
7. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
8. Hunde frei laufen zu lassen;
9. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
10. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
12. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
13. Veranstaltungen durchzuführen;
14. die geschützten Flächen abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten;
15. das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder);
16. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:
1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
 3. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des flächenhaften Naturdenkmals im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt.

Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmeplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Meldepflicht

Gemäß § 56 Abs. 1 NatSchG LSA sind Schäden am flächenhaften Naturdenkmal von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten unmittelbar und unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 5 NatSchG LSA handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal
- a) vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erlassene Nebenbestimmung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung vom 24.04.1991 und 11.03.1993 außer Kraft.